OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652541/2/JP/THÖ

Datum:
Linz, 6. Oktober 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des R D, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A M, V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26. August 2022, GZ: BHVBVerk-2021-606554/14-Nuß, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung den

# B E S C H L U S S

I. Das Rechtsmittel wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) entzog dem Beschwerdeführer mit dem bekämpften Bescheid vom 26. August 2022 gemäß §§ 7, 24, 25 und 26 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F für die Dauer von 18 Monaten. Der Bescheid der belangten Behörde enthielt eine Begründung mitsamt rechtlichen Erwägungen und eine Rechtsmittelbelehrung, in der auf das Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht ausdrücklich hingewiesen wurde.

2. Der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A M, erhob am 31. August 2022, bei der belangten Behörde, eingelangt am 1. September 2022, das Rechtsmittel der Vorstellung, in welchem er die Einleitung des ordentlichen Ermittlungsverfahrens beantragt und angibt, die Vorstellung nach Durchführung einer Besprechung mit seinem Rechtsvertreter zu ergänzen. Es erfolgten keine weiteren Eingaben des Beschwerdeführers.

3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde und den Verfahrensakt mit Schreiben vom 23. September 2022, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 26. September 2022 eingelangt, zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der für die Entscheidung wesentliche und unbestrittene Sachverhalt zur Gänze ergibt. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und das eingebrachte Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 24 Abs 2 und Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine solche wurde vom Beschwerdeführer trotz Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides auch nicht beantragt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Art 130 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) lautet:
„Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde“

§ 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG lautet:
„(1) Wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.
(2) Gegen einen nach Abs. 1 erlassenen Bescheid kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.
(3) Die Behörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen.“

§ 58 AVG:
„(1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.
(3) Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4.“

2. Der durch einen Rechtsanwalt vertretene Beschwerdeführer hat gegen den von der belangten Behörde erlassenen Bescheid das Rechtsmittel der Vorstellung eingebracht. Nach den oben zitierten Normen ist das Rechtsmittel gegen einen im ordentlichen Verfahren erlassenen Bescheid die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht. Bei der Vorstellung handelt es sich um das Rechtsmittel gegen einen Mandatsbescheid gem § 57 AVG.

Der Begriff des Bescheides wird im AVG nicht definiert, sondern von diesem vorausgesetzt. Nach den Materialien zu § 56 AVG handelt es sich beim Bescheid um den „Ausspruch der Behörde, der Rechte und Pflichten feststellen oder begründen soll“ (AB 1925, 17; vgl auch VwSlg 1629 A/1950; 1739 A/1950; 6955 A/1966, aus Hengstschläger/Leeb, AVG § 56 Rz 1, rdb.at). In der Lehre wird

angenommen, dass sich die Merkmale eines Bescheides aus der Systematik der für Bescheide nach dem AVG maßgeblichen Bestimmungen ableiten lassen.
In diesem Sinn sind unter Bescheiden gem. § 56 AVG alle jene hoheitlichen Erledigungen von Verwaltungsbehörden zu verstehen, durch die in bestimmten einzelnen Angelegenheiten der Verwaltung gegenüber individuell bestimmten Personen in einer förmlichen und der Rechtskraft fähigen Weise über Rechtsverhältnisse abgesprochen wird (Hengstschläger/Leeb, AVG § 56 Rz 1, rdb.at).

Gemäß § 58 Abs 1 AVG sind Bescheide ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Dies gilt für jeden Bescheid, also sowohl für schriftlich ausgefertigte als auch für mündlich verkündete Bescheide nach dem AVG. Ferner enthält leg cit grundsätzliche Anordnungen über den Aufbau eines Bescheides. Danach soll dieser jedenfalls den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung und grundsätzlich auch eine Begründung aufweisen (Hengstschläger/Leeb, § 58 Rz 1ff, rdb.at). All diese Elemente sind im angefochtenen Bescheid enthalten.

3. Zur eventuellen Qualifikation des angefochtenen Bescheides als Mandatsbescheid ist festzuhalten, dass es nach der herrschenden Lehre auch hier geboten scheint, die betreffende Erledigung ausdrücklich als „Mandatsbescheid“ zu bezeichnen und sich im Spruch auf § 57 Abs 1 AVG zu beziehen. Außerdem muss die Behörde den Adressaten des Mandatsbescheides darüber belehren, dass er innerhalb von zwei Wochen ab Erlassung des Mandats bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, das Rechtsmittel der Vorstellung einbringen kann (Hengstschläger/Leeb, AVG § 57 Rz 11, rdb.at).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt es für die Beurteilung der Frage, ob eine konkrete Erledigung als Mandatsbescheid zu qualifizieren ist, darauf an, ob sich die Behörde unmissverständlich auf § 57 AVG gestützt hat (VwGH vom 22. November 1994, 93/11/0226; 20. März 2001, 99/11/0226; 27. Mai 2004, 2004/03/0027).

Da die Erlassung eines Mandatsbescheides gegenüber der Erlassung eines Bescheides nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens die Ausnahme darstellt, muss im Zweifel davon ausgegangen werden, dass nicht ein Bescheid iSd § 57 AVG mit den daran geknüpften Konsequenzen erlassen worden ist (VwGH vom 17. Dezember 1986, 86/11/0142; 4. Juli 1997, 95/03/0019; 14. Dezember 2004, 2002/05/0244).

Die Erlassung eines Mandatsbescheides setzt zwar nicht zwingend die ausdrückliche Nennung des § 57 AVG oder die Bezeichnung als „Mandatsbescheid“ voraus. Der Charakter als Mandatsbescheid muss aber doch aus dem Akt selbst zumindest aus der Begründung erkennbar hervorgehen. Es muss also entweder § 57 AVG zitiert oder das Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Bestimmung

dargetan wird. Darüber kommt auch der im Bescheid angeführten Rechtsmittelbelehrung sowie der Tatsache, ob inwieweit die Behörde Ermittlungen durchgeführt hat, dahingehende Bedeutung zu (Hengstschläger/Leeb, AVG § 57 Rz 12f, rdb.at).

4. Bei der vorliegenden Erledigung handelt es sich ohne jeden Zweifel um einen ordentlichen Bescheid, nicht jedoch um einen Mandatsbescheid. Die Erledigung ist ausdrücklich als Bescheid bezeichnet, weist einen normativen Spruch und vor allem eine Rechtsmittelbelehrung über die Beschwerde als zulässiges Rechtsmittel auf. Auch wurden von der belangten Behörde Ermittlungen durchgeführt. Jene oben genannten Elemente, die auf eine Qualifikation als Mandatsbescheid schließen ließen, liegen allesamt nicht vor.

5. Mit Schreiben von 31. August 2022 wurde vom Vertreter des Beschwerdeführers Vorstellung gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 26. August 2022 erhoben. Es ist festzuhalten, dass eine unrichtige Bezeichnung der Beschwerde als „Vorstellung“ allein deren Unzulässigkeit nicht begründet. Für die Beurteilung des Charakters eines Rechtsmittels ist der wesentliche Inhalt, der sich aus der konkreten Eingabe erkennen lässt, und die Art des gestellten Begehrens maßgebend. Der Grundsatz der Beachtung des erklärten Willens der Partei kann aber nur im Fall eines eindeutig deklarierten Parteiwillens zum Tragen kommen, also dann, wenn sich aus Rechtsmittelerklärung und -antrag unmissverständlich das Begehren der Partei nach einer Entscheidung durch die im Instanzenzug übergeordnete Behörde ergibt. In diesem Fall ist dem Grundsatz der Wahrung des Rechtsschutzinteresses der Partei der Vorrang einzuräumen und das Rechtsmittel ungeachtet seiner verfehlten Bezeichnung (hier: als Vorstellung) als Beschwerde zu werten (Vgl. VwGH 29.01.2004, 2003/22/0256).

6. In der als Vorstellung bezeichneten Eingabe des Beschwerdeführers vom 31. August 2022 wurde beantragt, das ordentliche Ermittlungsverfahren einzuleiten, also eine Entscheidung durch die belangte Behörde und nicht eine Rechtsmittelentscheidung des übergeordneten Landesverwaltungsgericht Oberösterreich begehrt. Eine Umdeutung dieses Begehrens scheidet im Hinblick auf die ausdrücklich und eindeutig gewählte Formulierung im Rechtsmittelantrag aus. Auf Grund des unzweifelhaften Inhaltes des Rechtsmittelantrages lag kein nach § 13 Abs 3 AVG verbesserungsfähiges Gebrechen vor (VwGH 26.02.2003, 2002/17/0279). Das eingebrachte Rechtsmittel erfüllt damit nicht die Voraussetzungen des § 9 Abs 1 VwGVG, es enthält insbesondere kein Beschwerdebegehren iSd § 9 Abs 1 Z 4 VwGVG und ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar